

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Kursvermarktungsvertrag für
Vendoren / Revendoren

Besondere Bestimmungen – Non-Display

Version 8.2
Gültig ab 01.07.2024

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse“
bezeichnet

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen
Version 8.4, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Index Daten
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten
Version 1.3, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.3, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – BSDEX Daten
Version 1.1, 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Weitergehende Nutzung der Index-Daten	3
3	Rechte an abgeleiteten Werken	3
4	Vergütung und Reporting	3
5	Vergütung	3
6	Reporting	3
7	Keine Einstandspflicht der Boerse für die verteilten Informationen	4
8	Non-Display Informations-Nutzung durch Subscriber des Vertragspartners der Boerse	4

1 Anwendungsbereich

(1.1) Die besonderen Bestimmungen der §§ 1 bis 8 gelten für die Non-Display Informations-Nutzung von Realtime-Informationen.

(1.2) Die für eine Non-Display Informations-Nutzung zur Verfügung stehenden Informationsprodukte ergeben sich aus der Preisliste Datennutzung und dem Bestellformular zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren sowie der Non Display Nutzungserklärung.

(1.3) Die besonderen Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

2 Weitergehende Nutzung der Index-Daten

Die Non-Display Informations-Nutzung von Realtime-Informationen bedarf einer besonderen Lizenzierung durch die Boerse. Der Vertragspartner und seine Verbundenen Unternehmen erhalten durch den Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Non-Display Informations-Nutzung hinsichtlich § 4.

3 Rechte an abgeleiteten Werken

Sofern der Vertragspartner die Realtime-Informationen zur Schaffung von Indizes und/oder anderen Werken/Produkten (z.B. Risikokennzahlen, VWAPs, analytische Kennzahlen) nutzt/verarbeitet, stehen die Rechte an diesen Werken ausschließlich dem Vertragspartner zu.

4 Vergütung und Reporting

(4.1) Die Non-Display Informations-Nutzung des Vertragspartners oder eines seiner Verbundenen Unternehmen ist der Boerse in der Non-Display Usage Declaration zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren zu melden. Hierbei ist vom Vertragspartner insbesondere näher zu spezifizieren,

- a) für welche Informationsprodukte die Non-Display Informations-Nutzung erfolgen soll;
- b) in welcher oder welchen der in der Non Display Usage Declaration unter 3 genannten Art/Arten eine Non-Display Nutzung erfolgen soll;

Die Boerse behält sich Rückfragen bei dem Vertragspartner bezüglich der beabsichtigten Informationsnutzung vor.

(4.2) Änderungen bei der tatsächlichen oder beabsichtigten Non-Display Informations-Nutzung sind der Boerse umgehend zu melden.

(4.3) Die vorstehenden Meldepflichten gegenüber der Boerse lassen anderweitige Mitteilungspflichten aus einem Datennutzungsvertrag unberührt.

(4.4) Die Bestellung der entsprechenden Non-Display Informations-Nutzung Lizenz gemäß der Kategorie erfolgt dann in dem Bestellformular zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren. In dem Bestellformular zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren ist durch den Vertragspartner auch anzugeben, wann die Non-Display Informations-Nutzung startet.

5 Vergütung

(5.1) Das Recht zur Nutzung von Realtime-Informationen für eine Non-Display Informations-Nutzung ist generell vergütungspflichtig und unterliegt einer Non-Display Licence Fee gemäß der Preisliste Datennutzung.

(5.2) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung (Non-Display Licence Fees) gemäß der jeweils gültigen Preisliste Datennutzung, die im Internet unter der Adresse <https://www.boerse-stuttgart.de/de-de/fuer-geschaeftpartner/zugang-zu-boersendaten/> abgerufen werden kann und Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren ist. Sofern die Vergütungszahlung des Vertragspartners mehrwertsteuerpflichtig ist, addiert sich zu den in der Preisliste zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren genannten Vergütungen jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(5.3) Im Falle falscher, unvollständiger oder ganz unterlassener Meldungen zur Non-Display Informations-Nutzung, ist eine der Boerse hierdurch entgangene Vergütung nachträglich zu entrichten. Für diese nachträglich zu entrichtende Vergütung kann die Boerse Zinsen gemäß § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem Zinsen bei ordnungsgemäßer Meldung angefallen wären. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen, unvollständigen oder ganz unterlassenen Meldungen zur Non-Display Informations-Nutzung gemäß § 4 kann die Boerse neben der nachträglich zu entrichtenden Vergütung eine Zusatzvergütung verlangen, die maximal dem Betrag der nachträglich zu entrichtenden Vergütung einschließlich Zinsen entspricht.

(5.4) Die Non-Display Licence Fees der jeweiligen Kategorien sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung additiv zu entrichten.

6 Reporting

Die Bestimmungen des § 14 Reporting der Allgemeinen Bestimmungen finden derzeit keine Anwendung.

7 Keine Einstandspflicht der Boerse für die verteilten Informationen

Mit dem Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren werden dem Vertragspartner die in § 4 näher beschriebenen Rechte zur Non-Display Informations-Nutzung des Vertragspartners eingeräumt. Die Boerse übernimmt gegenüber dem Vertragspartner und den Verbundenen Unternehmen keine Verpflichtung für die Richtigkeit, die rechtzeitige Verteilung sowie die Vollständigkeit der verteilten Informationen einzustehen.

8 Non-Display Informations-Nutzung durch Subscriber des Vertragspartners der Boerse

(8.1) Der Vertragspartner der Boerse hat seine Subscriber bei Abschluss oder Änderung eines Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Non-Display Informations-Nutzung von Realtime-Informationen nur unter den in § 4 genannten Voraussetzungen zulässig ist. Der Vertragspartner der Boerse hat seine Subscriber bezüglich des Abschlusses eines Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren gemäß § 2 zur Non-Display Informations-Nutzung an die Boerse zu verweisen. Der Vertragspartner wird der Boerse darüber hinaus diejenigen Subscriber benennen, bei denen er Kenntnis davon hat, dass sie Non-Display Informations-Nutzung von Realtime-Informationen durchführen oder Interesse hier geäußert haben.

(8.2) Sofern der Vertragspartner der Boerse davon Kenntnis erlangt, dass ein Subscriber oder das Verbundene Unternehmen unerlaubt Realtime-Informationen für eine Non-Display Informations-Nutzung verwendet, hat der Vertragspartner der Boerse durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber) sicherzustellen, dass die unerlaubte Non-Display Informations-Nutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme, beendet wird. Der Vertragspartner wird die Boerse umgehend über die festgestellte unerlaubte Non-Display Informations-Nutzung und den betreffenden Subscriber informieren.

(8.3) Die Boerse rechnet Non-Display Licence Fees direkt gegenüber denjenigen Subscribern ab, die mit ihr einen Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren zur Non-Display Informations-Nutzung abgeschlossen haben.